

Grund rechte im Digi talen



WIKIMEDIA
DEUTSCHLAND

Anne Roth

Digitale
Gewalt –
Formen,
Folgen,
fehlender
Schutz

Was genau ist digitale Gewalt?

Menschen, die digitale Gewalt erleben, wissen oft nicht, was die Ursache der Situation ist, unter der sie leiden. Wenn eine Frau mit ihren Kindern ihren gewalttätigen Partner verlässt und er kurze Zeit später wieder vor der Tür steht, obwohl er die Adresse nicht hat, hat er den Kindern beim vorgeschriebenen Besuch vielleicht ein winziges Ortungsgerät ins Spielzeug montiert, um herauszufinden, wo die neue Wohnung ist.

Wenn Kolleg*innen merkwürdige Bemerkungen machen, hat ihnen vielleicht ein zurückgewiesener Liebhaber intime Bilder geschickt, die entweder heimlich oder ursprünglich einvernehmlich aufgenommen wurden. Manchmal droht der Täter auch nur damit, Nacktbilder zu veröffentlichen. Das Motiv: Demütigung, verletzte Eitelkeit, Kontrollverlust. Woher sie stammen, ist den Opfern oft unklar. Wurden sie mit einer unsichtbaren Kamera oder mit einer Drohne durchs Fenster aufgenommen? Hat jemand das Smartphone gehackt? Oder ist das alles gar nicht wahr?

Die meisten Menschen haben eine Vorstellung davon, was mit dem Begriff digitale Gewalt gemeint ist. Manche denken an Hass im Netz, andere an Stalking und wieder andere erinnern sich an mit Mini-Kameras heimlich in Festivalduschen aufgenommene Nacktbilder. Tatsächlich gibt es aber keine feste Definition. Die Bilder, die wir dazu im Kopf haben, können sich ganz erheblich voneinander unterscheiden. Allerdings wird Technik noch immer stark geschlechterstereotyp verschieden genutzt – oft sind die Täter Männer, aber natürlich nicht immer.

Der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) definiert digitale Gewalt folgendermaßen:

„Digitale Gewalt ist ein Sammelbegriff für verschiedene Formen geschlechtsspezifischer Gewalt. Gemeint sind Gewalthandlungen, die sich technischer Hilfsmittel und digitaler Medien

(Handy, Apps, Internetanwendungen, Mails etc.) bedienen und Gewalt, die im digitalen Raum, z. B. auf Online-Portalen oder sozialen Plattformen stattfindet. Wir gehen davon aus, dass digitale Gewalt nicht getrennt von ‚analoger Gewalt‘ funktioniert, sondern meist eine Fortsetzung oder Ergänzung von Gewaltverhältnissen und -dynamiken darstellt.“

Für *Hateaid*, eine gemeinnützige Organisation, die Beratung und rechtliche Unterstützung bei digitaler Gewalt bieten, meint der Begriff „verschiedene Formen von Belästigung, Herabwürdigung, Diskriminierung oder sozialer Isolation im Internet oder mithilfe elektronischer Kommunikationsmittel. Die Orte digitaler Gewalt sind vielseitig: Soziale Netzwerke, Messenger Apps, Chatträume, Gaming-Plattformen oder das E-Mail-Postfach sind nur einige davon.“

Klar ist, dass digitale Gewalt viel mehr ist als nur Hass im Netz. Auch die Begrifflichkeiten unterscheiden sich, mit denen häufig die gleichen oder sehr ähnliche Handlungen gemeint sind. Neben digitaler wird von Cyber- oder Online-Gewalt gesprochen, und im englischsprachigen Raum ist häufig von tech-based, also technikbasierter Gewalt die Rede.

Hassrede im Netz – wer ist betroffen?

Auf Social-Media-Plattformen, via Messenger oder E-Mail sind vielen Menschen schon Beleidigungen, Abwertungen oder Verleumdungen begegnet. Auch wenn dies auf den ersten Blick harmlos zu sein scheint, kann diese Hassrede (oft auch mit dem englischen Begriff *Hatespeech* bezeichnet) ernste Auswirkungen haben. Wenn etwa viele Accounts zur gleichen Zeit öffentlich oder nicht öffentlich diffamierende Posts über eine Person oder Gruppe verbreiten, ist eine solche Kampagne für die Betroffenen schwer zu ertragen. Ihre eigenen Online-Aktivitäten können dadurch stark beeinträchtigt sein, weil zwischen dem Shitstorm andere Reaktionen, positive Nachrichten oder Unterstützung nur mühsam gefunden werden. Wenn Social-Media-Accounts beruflich genutzt werden, können die Auswirkungen gravierender sein, etwa wenn nach Verleumdungen oder Falschbehauptungen finanzielle Nachteile entstehen. Menschen, die in der Öffentlichkeit stehen, zum Beispiel Politiker*innen, Journalist*innen, Aktivist*innen oder anders ehrenamtlich Aktive, sind sehr viel stärker von Hatespeech betroffen.

Das US-amerikanische *Pew Research Center*, das regelmäßig Studien zu Online-Belästigung herausgibt, stellte wiederholt fest, dass massivere und sexualisierte Angriffe häufiger Frauen treffen, während Männer von weniger schwerwiegenden Formen häufiger betroffen sind.

Wenn andere Identitäten dazu kommen, wie die Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder sexuellen Minderheit, verstärkt das die Schwere der Angriffe. Die Studie „Lauter Hass – leiser Rückzug“ des Kompetenznetzwerks *Hass im Netz* befragte 2023 3.000 Nutzende in Deutschland ab 16 Jahren und kam zu dem Ergebnis, dass Personen mit sichtbarem Migrationshintergrund, junge Frauen und Menschen homosexueller oder bisexueller Orientierung besonders häufig von Hass im Netz betroffen sind. Fast jede zweite Person wurde online schon beleidigt, ein Viertel mit körperlicher und 13 Prozent mit sexualisierter Gewalt konfrontiert. In der Folge äußern mehr als die Hälfte der Befragten seltener ihre politische Meinung und formulieren Beiträge bewusst vorsichtiger.

Digitales Stalking hat viele Formen

Der Übergang von Hass im Netz zum digitalen Stalking ist manchmal fließend. Mit Stalking ist das systematische Überwachen, Verfolgen oder Kontrollieren einer Person mit technischen Mitteln gemeint – oft im sozialen Nahraum und meist ohne Wissen oder Einverständnis der Betroffenen. Stalking findet nicht nur auf Plattformen statt. Genutzt wird alles, was sich dazu eignet, andere aus der Nähe oder Ferne zu beobachten: Kameras, Mikrofone oder Überwachungsapps auf Smartphones, auch bekannt als „Stalkerware“.

Stalking ist strafbar – auch digital. Der entsprechende Paragraph 238 des Strafgesetzbuches wurde 2021 so verändert, dass darunter auch explizit das Ausspähen und Abfangen von Daten fällt. Als besonders schwerer Fall gilt, wenn dazu Software oder Apps eingesetzt werden, deren „Zweck das digitale Ausspähen anderer Personen ist“. Dies kann eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren nach sich ziehen.

Für den Einsatz von Stalkerware ist der Zugriff auf das Mobilgerät notwendig, um die erforderliche App installieren zu können. Es ist also eine Methode, die vor allem in Partnerschaften oder Ex-Partnerschaften eingesetzt wird.

Die Apps werden relativ offen im Netz als Möglichkeit beworben, die Partnerin (seltener den Partner) vollständig überwachen zu können. Der Verkauf ist legal, aber die Nutzung ist strafbar, wenn die überwachte Person nicht aktiv zugestimmt hat. Einmal installiert, kann fast alles aus der Ferne verfolgt werden: Chats und E-Mails mitlesen, Telefonate mithören und Telefon- und Standortverläufe oder Kalendereinträge nachverfolgen. Es sind dieselben Apps, die auch für Eltern vermarktet werden, um die Aktivitäten ihrer Kinder im Netz beobachten zu können. Auch dies ist problematisch, wenn die Kinder oder Jugendlichen nicht wissen, dass sie überwacht werden. In manchen Fällen wissen die Überwachten zwar vom Einsatz der Software, können sich aber aus Furcht vor Konflikten oder Gewalt der Überwachung nicht entziehen.

Spezielle Software ist aber oft nicht nötig, denn für die Überwachung reicht es aus, wenn der Standort, Passwörter zu Mail-Accounts oder der Cloud geteilt werden. Wenn etwa eine Person der

anderen das Smartphone eingerichtet hat, kennt sie die nötigen Passwörter und PINs. So können selbst technisch nicht versierte Personen ohne zusätzliche Apps verfolgen, wo sich andere befinden. Sie können etwa über gekoppelte Messenger-Apps Nachrichten auf dem Desktop mitlesen oder sich in den Mail-Account einloggen.

Digitale Geräte für die Überwachung im physischen Raum

Weitere Werkzeuge der digitalen Gewalt können Mini-Kameras und -Mikrofone und zunehmend auch verschiedene vernetzte oder „smarte“ Geräte sein, die per App aus der Ferne gesteuert werden können. So kann die ursprünglich zur Sicherheit installierte Videokamera über der Haustür vom inzwischen ausgezogenen Ex-Partner dazu genutzt werden, um weiterhin zu beobachten, wer wann das Haus betritt oder verlässt. Über per App ferngesteuerte Beleuchtung, Heizungen oder Musikanlagen kann Psychoterror ausgeübt werden, wenn immer wieder mitten in der Nacht in voller Lautstärke ein Song abgespielt wird, der Erinnerungen weckt. Kleine mobile Bluetooth-Tracker, bekannt als „Air Tags“ oder „Smart Tags“ kosten mittlerweile nicht viel und können an Fahrzeugen befestigt oder heimlich in Taschen gesteckt werden. Sie verraten dann ständig den Aufenthalt der überwachten Person.

Nicht nur in privaten Wohnräumen gibt es unsichtbare Mini-Kameras. Auf Porno-Plattformen wurden Videoaufnahmen aus Duschen und Toiletten der deutschen Festivals „Monis Rache“ und „Fusion“ aus den Jahren 2016 bis 2019 gefunden, die mithilfe solcher fast unsichtbaren winzigen Kameras gemacht wurden. Die Rapperin und Wissenschaftlerin Lady Bitch Ray kommentierte dazu bei Twitter, dass auch auf Toiletten des Backstage-Bereichs eines Clubs, in dem sie einen Auftritt hatte, solche Mini-Kameras gefunden worden seien.

Für die Betroffenen ist nicht nur belastend, zu erfahren, dass heimlich Nacktaufnahmen von ihnen gemacht wurden, die von

unzähligen fremden Menschen gesehen werden; dazu kommt, dass sie sich selbst – und zwar immer wieder – darum kümmern müssen, solche Aufnahmen von den Plattformen zu löschen.

Zahlen, Lücken, blinde Flecken

Wie groß das Problem ist, also wie häufig Fälle digitaler Gewalt insgesamt vorkommen, lässt sich nicht zuverlässig beantworten. Es fehlen bis heute aussagekräftige empirische Studien. Erhebungen zu Teilbereichen digitaler Gewalt, zu verschiedenen Alters- oder anderen Bevölkerungsgruppen gibt es hingegen immer wieder. Sie verdeutlichen, dass das Problem eklatant ist und weiter zunimmt. So stellte die *UN Broadband Commission* bereits 2015 in einer Studie zu digitaler Gewalt gegen Frauen und Mädchen fest, dass 73 Prozent aller Frauen eine Form digitaler Gewalt erlebt oder beobachtet haben. *Women's Aid UK* befragte 2013 307 Frauen, die häusliche Gewalt erlebt hatten. 45 Prozent gaben an, dass die von ihnen erlebte Gewalt digitale Anteile hatte und 75 Prozent berichteten, dass sie bei der Polizei keine angemessene Unterstützung bekommen hätten.

Die Zahlen der deutschen Polizeilichen Kriminalstatistik wie auch des Hilfetelefons *Gewalt gegen Frauen* des Familienministeriums sind bis heute hingegen vergleichsweise niedrig. Die Ursache dafür liegt vermutlich einerseits darin, dass viele Fälle nicht bei der Polizei angezeigt werden – was bei Gewalt gegen Frauen oft der Fall ist – oder nicht als Fälle digitaler Gewalt erfasst werden. Das Hilfetelefon dokumentierte für das Jahr 2024 26.682 Fälle häuslicher Gewalt, aber nur 540 Fälle digitaler Gewalt, und schreibt selbst dazu: „Digitale Gewalt tritt oft in Verbindung mit analogen Gewaltdynamiken auf.“ Die niedrige Zahl könnte also ihre Ursache darin haben, dass Fälle je einer Kategorie zugeordnet werden und die große Mehrzahl in erster Linie als häusliche Gewalt erfasst werden. Der wissenschaftliche Dienst des Europäischen Parlaments EPRS kam 2021 zu dem Ergebnis, dass die Gesamtkosten allein von Online-Belästigung und

Online-Stalking zwischen 49 und 89 Milliarden Euro liegen, basierend auf der Annahme, dass vier bis sieben Prozent der Frauen in den EU-Mitgliedsstaaten Online-Belästigung und ein bis drei Prozent Online-Stalking erlebt haben.

Verbände wie der Deutsche Juristinnenbund oder der bff fordern daher seit Jahren verpflichtende Weiterbildungen für die geschlechtsspezifische Dimension digitaler Gewalt für Justiz, Staatsanwaltschaft und Polizei. Anwält*innen wie Beratungsstellen berichten, dass es bei den Anzeigen wie in den folgenden Gerichtsverfahren häufig grundlegend an Verständnis für Dynamiken geschlechtsspezifischer digitaler Übergriffe fehlt. Betroffene sehen sich oft Vorwürfen ausgesetzt, etwa weil sie sich in eine Situation begeben haben, die später vom Täter ausgenutzt wurde. Ein weiteres Problem ist, dass es bei der Polizei in vielen Fällen einerseits an der technischen Ausstattung für eine gerichtsfeste Beweiserhebung fehlt und andererseits am Wissen, wie sie anzuwenden ist. Nur ein Beispiel: Wenn mit Smartphones gemachte Bilder kopiert und neu gespeichert werden, ohne dass der ursprüngliche Zeitstempel erfasst wird, ist später nicht mehr mit Sicherheit feststellbar, wann die Aufnahme gemacht wurde.

Politische Regelungsversuche sind noch nicht ausreichend

So vielfältig die Formen digitaler Gewalt sind, so zahlreich sind die Gesetze, unter die sie fallen können.

Das beginnt beim Kunsturhebergesetz, wenn Bilder ohne Einverständnis verbreitet werden, und geht bis zum Strafgesetzbuch mit dem jeweiligen Paragraphen, die Nötigung, Bedrohung, Erpressung, Beleidigung und Verleumdung, das gefährdende Verbreiten personenbezogener Informationen, das Ausspähen und Abfangen von Daten, die Verbreitung pornografischer Inhalte, die Verletzung von Persönlichkeitsrechten oder natürlich Stalking unter Strafe stellt. Dann gibt es noch den Datenschutz und das Telekommunikationsrecht mit dem

sehr spezifischen Paragrafen 8 des „Gesetzes über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei digitalen Diensten“, der Geräte verbietet, die vortäuschen, ein Haushaltsgegenstand zu sein und dabei aber in der Lage sind, heimlich Bild- oder Tonaufnahmen zu machen. Diese Aufzählung ist nicht vollständig.

Es gibt zwar auch die Möglichkeit, sich zivilrechtlich mit Abmahnungen, Unterlassungsklagen oder einstweiligen Verfügungen zu wehren. Das ist aber mit Kosten verbunden, die die Betroffenen zunächst selbst tragen müssen, ohne zu wissen, ob Aussicht auf Erfolg und damit auf Erstattung der Kosten besteht. Problematisch ist in vielen Fällen, dass es sich um Antragsdelikte handelt. Das bedeutet, dass die betroffene Person einen Strafantrag stellen muss, damit die Ermittlungsbehörden die Tat verfolgen – und zwar innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis der Tat.

Die Rechtsanwältin Christina Clemm, die zahlreiche Betroffene von digitaler Gewalt vertritt, schrieb dazu: „In der bisherigen Praxis (Stand 2020) werden die Verfahren wegen digitaler Gewalt meist eingestellt. Dabei wäre Voraussetzung für einen effektiven Schutz insbesondere, dass digitale Gewalt als Gewaltform anerkannt wird und nicht weiter unbeachtet oder bagatellisiert bleibt. Bisher werden Verfahren, Möglichkeiten und Grenzen strafrechtlicher Intervention bei digitaler Gewalt häufig eingestellt, weil die Ermittlungsbehörden und Strafjustiz die Dimension der Verletzung nicht verstehen.“

Zwischen Grundrecht und Grauzone

Durch digitale Gewalt wird eine Reihe von Rechten verletzt, ohne dass den Betroffenen angemessene Unterstützung zuteilwird. Auch wenn wir Grundrechte als Abwehrrechte dem Staat gegenüber begreifen und die digitale Gewalt im sozialen Nahraum oder auf Plattformen in der Regel nicht von staatlichen Institutionen ausgeht, können sie als Orientierung dafür dienen, wie weitreichend die Einschränkungen sind, die von dieser Form der Gewalt ausgehen.

Hass im Netz greift die Meinungsfreiheit an (Art. 5, Absatz 1 des Grundgesetzes) – umso mehr, wenn er in Form von gesteuerten und sich verstärkenden Kampagnen einer großen Zahl von Accounts ausgeht. Der Effekt, dass sich die Angegriffenen zurückziehen und sich öffentlich weniger oder gar nicht mehr äußern, ist vielfach beschrieben worden. Das kann mit erheblichen finanziellen Einbußen einhergehen, wenn sie sich gezwungen sehen, aufgrund von Bedrohungen umzuziehen, die Arbeitsstelle zu wechseln oder als freiberuflich Tätige Aufträge verlieren. Das betrifft insbesondere, aber nicht nur Menschen, die in besonderer Weise in der Öffentlichkeit stehen: Politiker*innen, Journalist*innen, Menschenrechtsverteidiger*innen oder Aktivist*innen.

Für sie, wie für alle Menschen, die digital kommunizieren und im Netz Bedrohungen und Verleumdungen ausgesetzt sind, ist damit auch die freie Entfaltung der Persönlichkeit eingeschränkt (Art. 2, Absatz 1 des Grundgesetzes). Je mehr sich die öffentlichen Diskussionsräume ins Netz verlagern, die wesentlicher Teil der demokratischen Gesellschaft sind, desto gravierender sind die Auswirkungen, wenn sich Menschen aufgrund von Aggressionen aus der Debatte teilweise oder vollständig zurückziehen. Hass im Netz betrifft vorrangig Angehörige von bereits diskriminierten Bevölkerungsgruppen. Wenn ihre Perspektive in öffentlichen Debatten unterrepräsentiert ist, geraten diese Diskurse in gefährliche Schief lagen.

Auch das Grundrecht auf Gleichberechtigung in Artikel 3 des Grundgesetzes kann durch digitale Gewalt angegriffen werden. Er besagt explizit, dass der Staat auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirkt. Absatz 2 betrifft die Benachteiligung von Frauen, Absatz 3 weitere Formen von Diskriminierung. Genau diese spielen bei Hass im Netz und bei Gewalt im sozialen Nahraum eine Rolle. Von beidem sind Frauen stärker betroffen – und LGBTIQ-Personen müssen im Fall von Hass im Netz mit wesentlich heftigeren Angriffen rechnen.

Zu guter Letzt ist das Post- und Fernmeldegeheimnis durch Artikel 10 des Grundgesetzes geschützt. Jede Form der heimlichen oder erzwungenen Überwachung der digitalen Kommunikation verletzt dieses Grundrecht. Wir verändern unser Verhalten, wenn wir uns beobachtet fühlen. Deshalb ist es für die Entfaltung der Persönlichkeit zentral, frei von jeglicher unerwünschter digitaler Überwachung und Beobachtung zu sein.

Was jetzt nötig wäre – gesetzlich, institutionell, gesellschaftlich

Die Vorschläge, wie Betroffene durch digitale Gewalt besser geschützt werden können, liegen seit Langem auf dem Tisch. 2014, vor über 10 Jahren, forderte die GFMK (Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerien der Bundesländer) Maßnahmen wie bessere Beratung, Fortbildung für Polizei und Justiz oder konkrete Veränderung wie die Novellierung der Impressumspflicht, die bis heute Soloselbstständige und Blogger*innen verpflichtet, ihre Wohnadresse auf ihrer Website anzugeben, wenn sie keine separate Büroadresse haben. Im Juni 2025 forderte die GFMK die Bundesregierung zum wiederholten Mal auf, Betroffene und Berater*innen zu digitaler Gewalt im sozialen Nahraum nachhaltig zu unterstützen, um dieser Gewaltform adäquat zu begegnen.

Die Ampel-Koalition hatte 2021 im Koalitionsvertrag vereinbart, Hürden für Betroffene mit einem „Gesetz gegen digitale Gewalt“ abzubauen. Endlich bewegt sich etwas, dachten viele, die seit Jahren mit dem Thema befasst waren, und hofften, dass das Thema endlich die nötige politische Aufmerksamkeit bekommen würde. Diese Hoffnung zerschlug sich bald.

Als die Bundesregierung Ende 2023 in einer Kleinen Anfrage der Linksfraktion gefragt wurde, ob sie eine Definition habe, lautete die Antwort: „[B]ei dem Begriff ‚digitale Gewalt‘ handelt es sich um einen rechtlich bisher nicht definierten Fachbegriff, unter dem verschiedene Formen von Angriffen auf Personen und Personengruppen, insbesondere durch Herabsetzungen, Rufschädigung, Nötigung, Erpressung, Bedrohung und soziale Ausgrenzung verstanden werden, die im digitalen Raum, also insbesondere auf Online-Portalen und sozialen Plattformen, über Messenger-Dienste oder auch über E-Mail-Dienste, begangen werden.“ Es sollte also ein Gesetz geben, ohne dass den Verantwortlichen klar war, welches Problem eigentlich gelöst werden sollte.

Es kam dann auch gar nicht zustande. Bis zum Ende der Ampel gab es lediglich Entwürfe des Justizministeriums, denen zu entnehmen war, dass gar nicht beabsichtigt war, sich umfassend mit den

Auswirkungen digitaler Gewalt zu befassen. Das Vorhaben wurde von Verbänden und auch der GFMK heftig kritisiert. Das geplante Gesetz sollte Betroffenen nur helfen, Auskunft über die Identität von Verfassern rechtswidriger Inhalte zu erlangen, um bei Klagen größere Aussichten auf Erfolg zu haben. Die noch im Koalitionsvertrag angekündigten umfassenden Beratungsangebote wurden nicht mehr erwähnt. Weitere Auswirkungen digitaler Gewalt, die letztlich bis zum Femizid führen kann, wurden nicht betrachtet. Auch die neue Koalition aus SPD und CDU/CSU hat sich ein solches Gesetz vorgenommen. Ob und wie sie dabei auf die bereits geäußerte Kritik eingehen will, ist derzeit noch nicht erkennbar.

Gleichzeitig wird die neue Bundesregierung die 2024 beschlossene EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt bis Mitte 2027 umsetzen müssen. Die Richtlinie enthält sehr konkrete und umfassende Vorgaben zur Bekämpfung digitaler Gewalt über die reine Festlegung der Strafbarkeit einzelner Delikte hinaus. Thematisiert werden bildbasierte Gewalt, digitale Formen des Stalkings sowie Hass im Netz. Polizei und Justiz sollen über Fachwissen und wirksame Ermittlungsinstrumente verfügen, um elektronische Beweise erheben zu können; Weiterbildungen sollen verpflichtend, Beratungsstellen besser ausgestattet und Opfer unterstützt werden. Außerdem werden regelmäßige Datenerhebungen vorgeschrieben. Dazu wäre Deutschland durch die Ratifizierung der Istanbul-Konvention zwar schon seit Jahren verpflichtet, ist dem allerdings bisher nicht nachgekommen.

Verbände wie der *Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe* und die *Frauenhauskoordinierung* weisen immer wieder darauf hin, dass angemessene Ressourcen für die Beratung von Betroffenen von geschlechtsspezifischer Gewalt erforderlich sind. Hier sind die Budgets immer schon knapp, sodass die zusätzliche Expertise, die benötigt wird, um Betroffene bei digitalen Formen von Gewalt zu unterstützen, oft nicht geleistet werden kann. Zudem erfordert sie ständige eigene Weiterbildung, weil sich das Feld stetig verändert. Für komplexe technische Hilfestellungen wie forensische Untersuchungen der Geräte von Betroffenen sollte es eigene IT-Kompetenzzentren geben, die die Beratungsstellen bei Bedarf konsultieren können.

Viele gesetzliche Regelungen stammen aus einer Zeit vor dem Internet. Allein für die bildbasierte digitale Gewalt – also etwa heimliche

Aufnahmen durch Mini-Kameras oder Drohnen, das Filmen von Vergewaltigungen, das Veröffentlichen oder Verschicken ehemals konsensuell erstellter intimer Aufnahmen (Revenge Porn), Deepfakes (mit künstlicher Intelligenz erzeugte Videos) – ist der juristische Rahmen so zerfasert, dass der Juristinnenbund in einem Policy Paper fordert, dass „ein einheitlicher Regelungskomplex von Straftatbeständen innerhalb des Sexualstrafrechts und außerhalb des Pornografiestrafrechts geschaffen wird, der das unbefugte Herstellen, Gebrauchen, Zugänglichmachen und Manipulieren von Bildaufnahmen unter Strafe stellt, die eine andere erwachsene Person nackt oder sexualbezogen wiedergeben.“

Genauso notwendig ist eine gesellschaftliche Diskussion, die die Formen und Folgen digitaler Gewalt ernst nimmt und nicht als individuelles Problem betrachtet. In einer sich immer weiter digitalisierenden Gesellschaft muss Aufklärung über die und Beschäftigung mit den daraus resultierenden Gefahren, Umgehensweisen und nötige Hilfestellung selbstverständlich sein, und zwar für alle Altersgruppen, beginnend mit dem Moment, in dem digitale Geräte benutzt werden. Eine Politik, die Bereitschaft zum Umgang mit digitalen Methoden erwartet, muss die nötigen Mittel für die Bewältigung der Probleme bereitstellen.

Anne Roth ist Diplom-Politologin und lebt in Berlin. Bis zur Auflösung im Dezember 2023 war sie Referentin der Linksfraktion im Bundestag für digitalpolitische Themen, zuerst als Referentin für den NSA-Untersuchungsausschuss 2014 – 2017, dann als Referentin für den Digitalausschuss. Seitdem beschäftigt sie sich freiberuflich mit digitalen Grundrechten. Ihre Themen sind digitale Gewalt, digitale Teilhabe, Ein- und Ausschlüsse, Diskriminierung, digitale Überwachung und sichere Kommunikation sowie die Entzauberung aktueller Buzzwords im Kontext der Digitalisierung.

Zum Weiterlesen

- bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, Nivedita Prasad (Hg.): Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung. Formen und Interventionsstrategien, transcript Verlag, 2021.
- Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff): Digitale Medien, Digitale Welten, Digitale Gewalt (Brochure), überarbeitete Neuauflage 2024.
- Frauenhauskoordinierung e. V.: Infosheet Digitale (Ex-)Partnerschaftsgewalt in Frauenhäusern, 2025.
- Habringer, Magdalena; Hoyer-Neuhold, Andrea; Messner, Sandra: (K)ein Raum. Cyber-Gewalt gegen Frauen in (Ex-)Beziehungen: Forschungsbericht, FH Campus Wien, 2023.
- Roth, Anne: Digitale Gewalt: überall und nirgends: Polizei und Justiz sind für Frauen nur selten eine Hilfe, In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 126, 2021.

Idee Lilli Iliev, Francesca Schmidt
Konzept und Projektmanagement
Valentina Djordjević, Lilli Iliev
Redaktion Valentina Djordjević, Sophia Tawonga Longwe
Inhaltlich verantwortlich
Lilli Iliev
Design und grafische Umsetzung
MOR Design (Rasmus Giesel, Carlotta Krämer, Moritz Voss)
Druck Druckhaus Sportflieger GmbH
ISBN 978-3-00-084023-4

Wikimedia Deutschland – Gesellschaft zur Förderung Freien Wissens e. V.

Adresse Tempelhofer Ufer 23-24, 10963 Berlin
Telefon 030 219 158 26-0
Fax 030 219 158 26-9
E-Mail info@wikimedia.de
Webadresse www.wikimedia.de
Blog blog.wikimedia.de
Mastodon social.wikimedia.de/@wikimediaDE

Die Texte und das Layout dieser Publikation werden unter den Bedingungen der Creative Commons Attribution-Lizenz (CC BY-SA) in der Version 4.0 veröffentlicht.
<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

Diese Publikation wird gefördert durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ).

Gefördert vom im Rahmen des Bundesprogramms



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Demokratie
leben!